**Förderverein für Pferdegestützte Therapie Rhein-Ruhr e.V.**

**Satzung**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein für Pferdegestützte Therapie Rhein-Ruhr e.V." und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Geldern.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Der Förderverein für Pferdegestützte Therapie Rhein-Ruhr e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch therapeutische Maßnahmen mit dem Pferd für Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Störungen, welche durch ausgebildetes Fachpersonal, welche Mitglieder im Berufsverband für Pferdegestützte Intervention sind (kurz PI), durchgeführt werden. Dies umfasst sowohl langfristig angesetzte Therapien, wie auch kurzfristig intensive Maßnahmen in Form von Projekten.

2. Darüber hinaus hat der Förderverein folgende Möglichkeiten:

2.1. Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich Pferdegestützter Therapie betreiben

2.2. Kontakte zu öffentlichen Stellen pflegen und vermitteln

2.3. dem Vereinszweck dienliche Investitionen unterstützen

3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie Veranstaltungen, die dem Vereinszweck zu dienen geeignet sind.

4. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig und aufgrund von Vorstandsbeschlüssen. Es besteht kein Rechtsanspruch

5. Die Unterstützung beschränkt sich auf Niederrhein und Ruhrgebiet

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke
4. Die Verwirklichung der Steuerbegünstigten Zwecke kann auch durch Hilfspersonen erfolgen

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen ab einem Alter von 16 Jahren, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Gesellschaften werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
   1. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
   2. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen bei Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder andere wichtige Vereinsinteressen.
   3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder nach vorheriger schriftlicher Abmahnung bei Ausstehen von mindestens zwei Jahresbeiträgen auszuschließen.

**§ 5 Beiträge**

1. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied darf die Höhe des Beitrags selbst festlegen, sofern sie den beschlossenen Mindestbetrag übersteigt.
2. Eine Beitragsrückvergütung bei Ausscheiden aus dem Verein nach Zahlung des Jahresbeitrages findet nicht statt.

**§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen,   
Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

**§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

**§ 8 Haftung**

Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

**§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Fachbeirat
3. Die Mitgliederversammlung

**§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
   1. dem/der Vorsitzenden
   2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
   3. dem/der Kassenwart(in)
   4. dem/der Schriftführer(in)
   5. maximal 2 Beisitzern.
2. Für den Vorstand können alle natürlichen Personen vorgeschlagen werden, die Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1.1 bis 1.4 werden in getrennten Wahlgängen, die Beisitzer in einem weiteren Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden ist eine geheime Wahl durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Pro Wahlgang dürfen maximal 3 Ämter neu gewählt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
4. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart(in) und der/die Schriftführer(in) vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB, und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Erstellung des Haushalts- und des Jahresarbeitsplans, der Jahresberichte und die Rechnungslegung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist dieser gegenüber verantwortlich.
6. Der Vorstand ist bei Bedarf durch die/den Vorsitzende(n) oder im Verhinderungsfalle durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 1 Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 11 Fachbeirat**

1. Der Vorstand wählt zur inhaltlichen Unterstützung einen Fachbeirat für die Dauer von 2 Jahren. Er besteht aus mindestens 2, höchstens 4 Personen, die eine dem Vereinszweck dienliche Fachausbildung nachweisen können. Wahl durch einfache Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand in inhaltlichen Arbeiten zu unterstützen und in fachlichen Fragen zu beraten.

**§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält.
3. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern mindestens 4 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
   1. Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien des Vereins, insbesondere Entscheidungen nach §§ 14 und 15 der Satzung sowie über eingereichte Anträge;
   2. Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenberichten und des Kassenprüfungsberichtes;
   3. Entlastung und Wahl des Vorstandes;
   4. Wahl von 2 Kassenprüfern; Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
   5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresarbeitsplan;
   6. Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge;
   7. Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht dem Vorstand übertragen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

**§ 13 Protokolle**

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Die Protokolle sind aufzubewahren.

**§ 14 S­atzungsänderungen**

Zur Satzungsänderung durch den Vorstand bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.  
Die Satzungsänderung darf nur beschlossen werden, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt worden ist.

**§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur unter den in § 14 genannten Voraussetzungen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den/die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende(n) Vorsitzende(n) oder durch eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Person.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein des Zentrums Therapeutisches Reiten Niederrhein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wecke zu verwenden hat.